

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
97/C 390/01	Mitteilung über die Eröffnung der mit Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Dezember 1997 festgelegten Kontingente für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan .....	1
	<b>Kommission</b>	
97/C 390/02	ECU .....	3
97/C 390/03	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 8. bis 12. 12. 1997 .....	4
97/C 390/04	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln .....	8
97/C 390/05	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) .....	8
97/C 390/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr <sup>(1)</sup> .....	9
97/C 390/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 2408/92 des Rates — Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr <sup>(1)</sup> .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 390/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache IV/M.1081 — Dow Jones/ NBC — CNBC Europe) <sup>(1)</sup> .....	10
97/C 390/09	Staatliche Beihilfen — C 62/97 (ex N 494/97) — Österreich <sup>(1)</sup> .....	11

---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

97/C 390/10	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft) .....	15
97/C 390/11	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern .....	16

---

**Mitteilung an die Leser** (siehe dritte Umschlagseite)




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## RAT

**Mitteilung über die Eröffnung der mit Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Dezember 1997 festgelegten Kontingente für die Einfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan**

(97/C 390/01)

1. Einfuhren von Stahlerzeugnissen der im Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten genannten Zollpositionen mit Ursprung in der Republik Kasachstan sind vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1998 bis zu folgenden Höchstmengen möglich:

Flacherzeugnisse	(Tonnen)
SA1 (Rollen (Coils))	14 629
SA2 (Grobbleche)	5 123
SA3 (sonstige Flacherzeugnisse)	4 140

2. Lizenzanträge können bei den im Anhang aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingereicht werden.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BIJLAGA

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER  
LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN  
ΚΑΤΑΛΟΓΟΣ ΤΩΝ ΑΡΜΟΔΙΩΝ ΕΘΝΙΚΩΝ ΑΡΧΩΝ  
LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES  
LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES  
ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI  
LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES  
LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES  
LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA  
LISTA ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER  
LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

## BELGIQUE/BELGIË

Administration des relations économiques  
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques  
commerciales internationales — Service «Licences»  
Rue Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Télécopieur: (32 2) 230 83 22

Bestuur van de Economische Betrekkingen  
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal  
Handelsbeleid — Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60  
B-1040 Brussel  
Fax: (32-2) 230 83 22

## DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen  
Søndergade 25  
DK-8600 Silkeborg  
Fax: (45) 87 20 40 77

## DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01  
Postfach 51 71  
D-65762 Eschborn 1  
Fax: (49) 6196 40 42 12

## ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ  
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Φαξ: (301) 328 6029/328 6059/328 6039

## ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda  
Dirección General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana 162  
E-28046 Madrid  
Fax: (34 1) 563 18 23/349 38 31

## FRANCE

Setice  
8 Rue de la Tour-des-Dames  
F-75436 Paris Cedex 09  
Télécopieur: (33 1) 44 63 26 59

## IRELAND

Licensing Unit  
Department of Tourism and Trade  
Kildare Street  
IRL-Dublin 2  
Fax: (353 1) 676 61 54

## ITALIA

Ministero del Commercio con l'Estero  
Direzione generale per la politica commerciale e per la  
gestione del regime degli scambi  
Viale America 341  
I-00144 Roma  
Telefax: (39 6) 59 93 22 35-59 93 26 36

## LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères  
Office des licences  
Boîte postale 113  
L-2011 Luxembourg  
Télécopieur: (352) 46 61 38

## NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer  
Postbus 30003  
Engelse Kamp 2  
9700 RD Groningen  
Nederland  
Fax: (31-50) 526 06 98

## ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Außenwirtschaftsadministration  
Landstrasser Hauptstraße 55-57  
A-1030 Wien  
Fax: (43-1) 715 83 47

## PORTUGAL

Direcção-Geral do Comércio Externo  
Avenida da República, 79  
P-1000 Lisboa  
Telefax: (351-1) 793 22 10

## SUOMI

Tullihallitus  
PL 512  
FIN-00101 Helsinki  
Telekopio: (358 9) 614 2852

## SVERIGE

Kommerskollegium  
Box 6803  
S-113 86 Stockholm  
Fax: (46 8) 30 67 59

## UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House, West Precinct  
Billingham TS23 2NF  
Cleveland  
Fax: (44) 1642 53 35 57

## KOMMISSION

ECU (1)

22. Dezember 1997

(97/C 390/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7969	Finnmark	5,97985
Danische Krone	7,53417	Schwedische Krone	8,65312
Deutsche Mark	1,97716	Pfund Sterling	0,666056
Griechische Drachme	311,308	US-Dollar	1,10952
Spanische Peseta	167,359	Kanadischer Dollar	1,59094
Franzosischer Franken	6,61827	Japanischer Yen	144,858
Irishes Pfund	0,762869	Schweizer Franken	1,59493
Italienische Lira	1938,50	Norwegische Krone	8,09337
Hollandischer Gulden	2,22802	Islandische Krone	79,6966
osterreichischer Schilling	13,9111	Australischer Dollar	1,70250
Portugiesischer Escudo	202,165	Neuseelandischer Dollar	1,91659
		Sudafrikanischer Rand	5,39391

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN  
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 8. BIS 12. 12. 1997**

(97/C 390/03)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros  
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 651	CB-CO-97-658-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (kodifizierte Fassung)	5. 12. 1997	8. 12. 1997	155
KOM(97) 652	CB-CO-97-660-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (kodifizierte Fassung)	5. 12. 1997	8. 12. 1997	29
KOM(97) 653	CB-CO-97-668-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlastungen (kodifizierte Fassung) <sup>(1)</sup>	5. 12. 1997	8. 12. 1997	16
KOM(97) 660	CB-CO-97-677-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den von der Gemeinschaft in dem gemäß dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat einzunehmenden Standpunkt zur Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Europäische Gemeinschaft  Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Europäische Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des mit dem Beschluß Nr. 2/96 des Assoziationsrates eingeführten und mit dem Beschluß Nr. 4/96 verlängerten Systems der doppelten Kontrolle)	5. 12. 1997	8. 12. 1997	33
KOM(97) 668	CB-CO-97-685-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission mit der Kontrolle der Eigenmittel der Gemeinschaft beauftragten Bediensteten <sup>(2)</sup>	5. 12. 1997	8. 12. 1997	4
KOM(97) 671	CB-CO-97-692-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3070/95 vom 21. Dezember 1995 <sup>(2)</sup> <sup>(1)</sup>	5. 12. 1997	8. 12. 1997	5
KOM(97) 672	CB-CO-97-694-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1490/96 auf Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in Belarus eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln aus Polyester-Filamenten aus Belarus und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf solche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/97 der Kommission zollamtlich erfaßten Einfuhren	8. 12. 1997	8. 12. 1997	26

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 644	CB-CO-97-661-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 82/714/EWG vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe <sup>(?)</sup> <sup>(1)</sup>	8. 12. 1997	9. 12. 1997	172
KOM(97) 665	CB-CO-97-683-DE-C	Jahresbericht der Kommission an den Rat über die Durchführung des Programms zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland 1996	8. 12. 1997	9. 12. 1997	10
KOM(97) 666	CB-CO-97-687-DE-C	Jahresbericht der Kommission an den Rat über die Durchführung des Programms zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland (1986—1996)	8. 12. 1997	9. 12. 1997	18
KOM(97) 667	CB-CO-97-684-DE-C	Jahresbericht der Kommission an den Rat über die Durchführung des Programms zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland 1995	8. 12. 1997	9. 12. 1997	6
KOM(97) 673	CB-CO-97-689-DE-C	Zweiter Bericht der Kommission über das System zur Kontrolle der traditionellen Eigenmittel (1993—1996)	8. 12. 1997	9. 12. 1997	31
KOM(97) 695	CB-CO-97-713-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost <sup>(?)</sup>  Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren <sup>(?)</sup>	8. 12. 1997	9. 12. 1997	12
KOM(97) 561	CB-CO-97-620-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in bezug auf dessen Ausdehnung auf Staatsangehörige von Drittländern <sup>(?)</sup> <sup>(1)</sup>	12. 11. 1997	10. 12. 1997	16
KOM(97) 675	CB-CO-97-695-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund <sup>(?)</sup> <sup>(1)</sup>	10. 12. 1997	10. 12. 1997	6
KOM(97) 680	CB-CO-97-699-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und ihre Montage <sup>(?)</sup> <sup>(1)</sup>	10. 12. 1997	10. 12. 1997	29
KOM(97) 669	CB-CO-97-693-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998) <sup>(?)</sup> <sup>(1)</sup>	11. 12. 1997	11. 12. 1997	89

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 686	CB-CO-97-708-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut	11. 12. 1997	11. 12. 1997	6
KOM(97) 726	CB-CO-97-743-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß einer internationalen Vereinbarung in Form einer Vereinbarten Niederschrift über Normen für humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (2)	11. 12. 1997	11. 12. 1997	23
KOM(97) 633	CB-CO-97-665-DE-C	Bewertungsbericht über LIFE gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1404/96 (1)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	18
KOM(97) 661	CB-CO-97-678-DE-C	Mitteilung der Kommission über die Bewertung und eine zweite Phase des IDA-Programms (2) (1)  Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien und die Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (2) (1)  Vorschlag für einen Beschluß des Rates — Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (2) (1)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	58
KOM(97) 687	CB-CO-97-709-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Färöer für 1998 (1)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	14
KOM(97) 688	CB-CO-97-710-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998) (1)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	8
KOM(97) 689	CB-CO-97-711-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter estnischer Flagge (1998) (1)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	12
KOM(97) 691	CB-CO-97-715-DE-C	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend den Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster (2) (1)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	45
KOM(97) 692	CB-CO-97-714-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 1997 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind	12. 12. 1997	12. 12. 1997	16

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(97) 694	CB-CO-97-712-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die zulässige Anlandung von Hering zu anderen industriellen Zwecken als der Verarbeitung für den unmittelbaren menschlichen Konsum (*)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	7
KOM(97) 697	CB-CO-97-717-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in Japan	11. 12. 1997	12. 12. 1997	17
KOM(97) 698	CB-CO-97-718-DE-C	Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr im Zeitraum 1993—1994 (18. Bericht der Kommission über die Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr) (2)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	37
KOM(97) 700	CB-CO-97-719-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1998) (2)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	12
KOM(97) 701	CB-CO-97-720-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Islands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998) (2) (3)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	6
KOM(97) 702	CB-CO-97-721-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern der Russischen Föderation fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998) (2) (3)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	6
KOM(97) 703	CB-CO-97-722-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Russischen Föderation (1998) (2) (3)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	11
KOM(97) 704	CB-CO-97-723-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1998) (2) (3)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	6
KOM(97) 705	CB-CO-97-724-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1998) (2) (3)	12. 12. 1997	12. 12. 1997	12

(1) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(2) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln**

(97/C 390/04)

(Abl. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

**Ausschreibung Nr. 220**

Datum des Kommissionsbeschlusses: 15. Dezember 1997

(in ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %		117	113	—	113
	Butter < 82 %		107	108	—	—
	Butterfett		144	140	144	140
	Rahm		—	—	50	—
Verarbeitungssicherheit	Butter		129	—	—	—
	Butterfett		158	—	158	—
	Rahm		—	—	55	—

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(97/C 390/05)

(Siehe Mitteilung im Abl. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Mindestverkaufspreis	Verarbeitungssicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission vom 20. November 1991 über den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmtem Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (Abl. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 16)	99	15. 12. 1997	201,52	45,00

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER  
VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr**

(97/C 390/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Reims/Champagne und Bordeaux (Mérignac) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2. Angaben zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen:*

- ganzjährig, mindestens 47 Wochen pro Jahr
- montags bis freitags (außer an Feiertagen) mindestens zwei Hin- und Rückflüge morgens und abends
- eventuell mit einer Zwischenlandung

— *Fluggerät und Sitzplatzangebot:*

- Einzusetzen sind Luftfahrzeuge mit Druckkabine und mindestens 11 Sitzplätzen.

— *Flugpläne:*

- Die Flugzeiten müssen es Geschäftsreisenden an Wochentagen ermöglichen, am selben Tag hin- und zurückzufliegen und in Bordeaux ausreichend Aufenthalt zur Erledigung ihrer Angelegenheiten zu haben.
- Folgende Ankunfts- und Abflugzeiten sind vorgegeben (Angaben in Ortszeit): Ankunft in Bordeaux spätestens um 9.30 Uhr, Abflug ab Bordeaux frühestens um 18.00 Uhr.

— *Vermarktung:*

Die Flüge müssen über mindestens ein Computerreservierungssystem vertrieben werden.

— *Kontinuität:*

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, je IATA-Flugperiode 3 % der vorgesehenen Flüge nicht übersteigen.

Darüber hinaus dürfen die Flüge vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER  
VERORDNUNG Nr. 2408/92 DES RATES

**Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr**

(97/C 390/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Frankreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Flugverkehr zwischen Reims-Champagne und Lyon-Satolas, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 227 vom 1. September 1995 unter der Nr. 95/C 227/06 veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

— *Mindestfrequenzen*

Die Strecke muß während mindestens 47 Wochen des Jahres montags bis freitags außer an Feiertagen mit mindestens zwei Hin- und Rückflügen täglich bedient werden.

Die Flüge müssen ohne Zwischenlandung zwischen Reims-Champagne und Lyon-Satolas durchgeführt werden.

— *Fluggerät und Kapazitätsangebot*

Die Flüge müssen mit Flugzeugen mit Druckkabine und einer Mindestkapazität von elf Sitzen durchgeführt werden.

— *Flugzeiten*

Unter der Woche muß Geschäftsreisenden der Hin- und Rückflug am gleichen Tag möglich sein.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache IV/M.1081 — Dow Jones/NBC — CNBC Europe)**

(97/C 390/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. Dezember 1997 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Dow Jones & Company Inc. („Dow Jones“) und National Broadcasting Company Inc. („NBC“), das von dem Unternehmen General Electric Company kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei den Unternehmen EBN und CNBC Europe durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Dow Jones: Finanzinformationen, Medien und Verlagswesen;

— NBC: Ausstrahlung von Fernsehen und verwandte Aktivitäten;

— EBN und CNBC: Programmdienstleistungen für Nachrichtensender, insbesondere Wirtschafts- und Finanznachrichten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (+32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1081 — Dow Jones/NBC — CNBC Europe, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 62/97 (ex N 494/97)

Österreich

(97/C 390/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über Beihilfen zugunsten der Actual Maschinenbau AG, Österreich**

Die Kommission hat die Bundesregierung mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in Kenntnis gesetzt.

**„1. HINTERGRUNDINFORMATION**

Mit Schreiben vom 12. August 1996 teilten die österreichischen Behörden ihr Vorhaben mit, dem oben genannten Unternehmen Umstrukturierungsbeihilfen zu gewähren. Am 25. Oktober 1996 notifizierten sie darüber hinaus FuE-Beihilfen. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1996 zogen sie beide Notifizierungen zurück und notifizierten statt dessen eine Rettungsbeihilfe in Form eines Rettungsdarlehens von 15 Millionen ATS mit einer Laufzeit von sechs Monaten und einem Zinssatz von 6,87 %.

Am 5. Februar 1997 beschloß die Kommission, keine Einwände gegen die geplante Rettungsbeihilfe zu erheben. Von diesem Beschluß wurden die österreichischen Behörden mit Schreiben vom 25. Februar 1997<sup>(1)</sup> unterrichtet. Die Beihilfe wurde wie folgt ausgezahlt: eine erste Tranche in Höhe von 8 Mio. ATS am 27. Januar 1997, und eine zweite Tranche in Höhe von 7 Mio. ATS am 13. Februar.

Anlässlich einer Zusammenkunft am 9. Juni 1997 teilten die österreichischen Behörden den Kommissionsdienststellen ihre Absicht mit, anstelle einer Umstrukturierungsbeihilfe eine Verlängerung der Rettungsbeihilfe zu notifizieren. Sie erklärten, vor

der Ausarbeitung eines endgültigen Umstrukturierungsplans seien noch sehr wichtige Entscheidungen zu treffen, und zwar im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen ihrer ungarischen Tochtergesellschaft und einem Vergleich mit ihren derzeitigen Eigentümern. Die Klärung beider Fragen sei von wesentlicher Bedeutung für die Weiterführung des Unternehmens. Die Kommissionsdienststellen wiesen bei der Zusammenkunft darauf hin, daß eine Verlängerung nur in Ausnahmefällen genehmigt werden kann. Mit Schreiben vom 18. Juli 1997 notifizierten die österreichischen Behörden die Verlängerung der Rettungsbeihilfe bis 31. Oktober 1997.

**2. DAS UNTERNEHMEN**

Es handelt sich nach der Definition der Kommissionsempfehlung vom 3. April 1996<sup>(2)</sup> um ein Großunternehmen, das in Ansfelden und damit nicht in einem Fördergebiet ansässig ist. Das in privater Hand befindliche Unternehmen produziert Werkzeugmaschinen für die Herstellung von Kunststoffprofilen, das Extrudieren und die Montage von Kunststofffenstern. Es besitzt mehrere Tochtergesellschaften und Anteile an weiteren Unternehmen. Sein Umsatz verteilte sich 1995 wie folgt: Österreich 14 %, übrige EU 39 %, Osteuropa 7 %, USA 13 %, Asien und Australien 27 %.

Nach Angaben der österreichischen Behörden verfügt das Unternehmen im Bereich Werkzeugmaschinen für die Herstellung von Profilen, das Extrudieren und die Montage von Kunststofffenstern über folgende Marktanteile:

Marktanteile der Actual Maschinenbau AG					
	EU	Osteuropa	USA	Naher/ Ferner Osten	Insgesamt
Profile	5—6 %	14 %	13—14 %	11—12 %	9 %
Extrudieren	6 %	15 %	10 %	12 %	10 %
Montage	7 %	10 %	15 %	8 %	8—9 %

<sup>(1)</sup> SG(97) D/1422.<sup>(2)</sup> ABl. L 107 vom 30. 4. 1996.

Nach Ansicht der österreichischen Behörden wurden die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens vor allem durch einen verlustbringenden Großauftrag im Jahr 1995 und eine falsche Bewertung der Lagerbestände im Jahr 1994 verursacht. Das Unternehmen wurde auch durch die seit dem zweiten Halbjahr 1995 im Bausektor verzeichnete Rezession beeinträchtigt. 1996 haben die Eigentümer, die Gläubiger und das Unternehmen selbst finanzielle Maßnahmen getroffen, die bisher den Weiterbetrieb ermöglicht haben.

### 3. BEURTEILUNG

#### 3.1. Vorliegen staatlicher Beihilfen

Der Markt der Werkzeugmaschinen für die Herstellung von Kunststoffprofilen, das Extrudieren und die Montage von Kunststoffen ist von starkem internationalen Wettbewerb und einem hohen Exportanteil geprägt. Die Hersteller, hauptsächlich KMU und kleinere Großunternehmen, konzentrieren sich vor allem in Mitteleuropa. Die wichtigsten Wettbewerber der Actual Maschinenbau AG sind nach Angaben der österreichischen Behörden die Unternehmen Greiner GmbH, TOP und Technoplast in Österreich, IDE in Italien und Schwarz in Deutschland.

Die Rettungsbeihilfe wird aus staatlichen Mitteln gewährt. Diese staatliche Unterstützung zielt darauf ab, das Unternehmen auf dem Markt zu halten, und ist dadurch geeignet die Marktstellung seiner Wettbewerber aus anderen Mitgliedstaaten zu erschweren. Nach den gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>(\*)</sup> sind 'staatliche Beihilfen zur Rettung ... von Unternehmen in Schwierigkeiten dazu geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen'. Die Verlängerung der Rettungsbeihilfe stellt daher eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar.

#### 3.2. Ein Unternehmen in Schwierigkeiten

1995 beschäftigte das Unternehmen im Durchschnitt 345 Personen und erzielte einen Umsatz von 504 Mio. ATS (37,6 Mio. ECU) bei einer Bilanzsumme von 330 Mio ATS (24,7 Mio. ECU) zum Jahresende. Der Nettoverlust (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) belief sich 1995 auf 86,8 Mio. ATS (6,3 Mio. ECU). Dies führte bis zum Jahresende zu einem Eigenkapitaldefizit von 55,5 Mio. ATS (4,0 Mio. ECU). Die Jahresabschlusszahlen für 1996 liegen noch nicht vor. Die im ersten Halbjahr 1997 erlittenen Verluste von 14 Mio. ATS (1,0 Mio. ECU)

entsprechen offenbar den Prognosen. Für das gesamte Jahr 1997 erwartet das Unternehmen Verluste von 7,3 Mio. ATS (0,5 Mio. ECU).

Durch Vorlage eines Unternehmensplans und wöchentlicher Cash-flow-Input/Output-Berechnungen, die bis August 1997 reichen, konnten die österreichischen Behörden nachweisen, daß sich das Unternehmen immer noch in Schwierigkeiten befindet. Seine finanzielle Lage ist weiterhin von einer akuten Liquiditätskrise geprägt, derentwegen das Unternehmen das Darlehen nicht bis Ende Juli 1997 aus eigenen Mitteln zurückzahlen kann.

Daher ist der vorliegende Fall nach den gemeinschaftlichen Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten zu prüfen.

#### 3.3. Voraussetzungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilfen

Nach Ansicht der Kommission können Rettungsbeihilfen zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen beitragen, ohne die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu beeinträchtigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- I. Das Darlehen muß zum Marktzinssatz gewährt werden.
- II. Es muß auf den für den Weiterbetrieb des Unternehmens erforderlichen Betrag begrenzt sein.
- III. Es muß durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein und darf die wirtschaftliche Lage in anderen Mitgliedstaaten nicht in unverträglicher Weise aus dem Gleichgewicht bringen.
- IV. Es darf nur für den Zeitraum gezahlt werden, der erforderlich ist, um den Sanierungsplan zu konzipieren — in der Regel höchstens sechs Monate.

Die in den Leitlinien genannten Voraussetzungen, wonach ein Rettungsdarlehen zum Marktzinssatz verzinst werden, auf den für den Weiterbetrieb erforderlichen Betrag begrenzt sein und durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein muß, sind erfüllt. Der Zinssatz von 6,78 % liegt über dem derzeit für Österreich geltenden Bezugzinssatz von 6,1 %. Die Verlängerung des Darlehens wird nicht zu einem Liquiditätsüberschuß führen, da das Unternehmen nicht in der Lage ist, das Darlehen oder Teile davon bis Ende Juli 1997 aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Die österreichischen Behörden haben darüber hinaus nachgewiesen, daß die Beschäftigung im Raum Linz seit 1990 zurückgegangen ist. Die Arbeitslosenzahlen sind seit 1989 um 54 % gestiegen. Im selben Zeitraum sank die Zahl der freien Stellen um 43 %. Altersarbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit bilden die Hauptschwierigkeiten der Region. Geht das Unternehmen in Konkurs, verlieren

(\*) ABl. C 368 vom 23. 12. 1994.

345 Beschäftigte sowie zahlreiche Beschäftigte seiner Lieferanten in dieser und anderen Regionen ihren Arbeitsplatz.

Die sechsmonatige Frist für die Ausarbeitung des notwendigen durchführbaren Sanierungsplans wurde jedoch nicht eingehalten. Da die österreichischen Behörden den ersten Teil der Rettungsbeihilfe bereits Ende Januar 1997 ausgezahlt haben und die Kommission die Beihilfe für eine Dauer von sechs Monaten genehmigt hat, sollte sie bis spätestens Ende Juli 1997 zurückgezahlt werden. Eine Verlängerung dieser Beihilfe bis Ende Oktober 1997 kommt daher einer zweiten Rettungsbeihilfe gleich.

Diesbezüglich sehen die Leitlinien in Ziffer 3.1 vor, daß „die Rettung grundsätzlich in einem Zuge durchgeführt werden sollte. Wiederholte Rettungsmaßnahmen, die den Status quo lediglich aufrechterhalten, das unvermeidbare Ende hinausschieben und in der Zwischenzeit die damit zusammenhängenden industriellen und sozialen Probleme auf leistungsfähigere Hersteller und andere Mitgliedstaaten abwälzen, sind selbstverständlich unannehmbar“.

Eine Verlängerung der Rettungsbeihilfe könnte daher nur in besonderen, ausführlich begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Die österreichischen Behörden haben als Begründung die notwendige Klärung der beiden bereits erwähnten Fragen bezüglich der Übertragung der Anteile der ungarischen Tochtergesellschaft und des Vergleichs mit ihren gegenwärtigen Eigentümern, genannt. Diese beiden miteinander verknüpften Aspekte sind Teil der Bemühungen, einen neuen Investor zu finden, damit das Eigenkapital des Unternehmens ausreichend aufgestockt und seine strategische Position verbessert werden kann. Diese Faktoren sind folglich ausschlaggebend, um den Weiterbetrieb des Unternehmens zu ermöglichen, und stellen eine Vorbedingung für die Ausarbeitung eines schlüssigen Umstrukturierungsplans dar, der die Gesundung des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums ermöglicht. Die österreichischen Behörden und das Unternehmen konnten jedoch nicht begründen, warum diese Fragen nicht rechtzeitig geklärt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß letztere sich nicht erst vor kurzem, sondern bereits vor der Beantragung der Rettungsbeihilfe gestellt haben. Im übrigen konnten die österreichischen Behörden keine Angaben darüber machen, wann diese Fragen geklärt werden können. Die Kommission kann nicht beurteilen, ob dies in den nächsten Monaten geschehen wird und ob die österreichischen Behörden folglich in der Lage sein werden, Umstrukturierungsbeihilfen zu notifizieren.

Darüber hinaus läßt sich nicht ausschließen, daß diese wichtigen Fragen gar nicht geklärt werden können. Schließlich ist das Unternehmen mit einer

erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage konfrontiert, die sich mindestens seit Ende 1995 in einer akuten Liquiditätskrise manifestiert. Auch wenn das Unternehmen geltend macht, es habe bereits einige Fortschritte erzielt und werde 1997 voraussichtlich weniger Verluste erleiden, steht doch fest, daß es bisher nicht in der Lage war, einen geeigneten Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung seiner Rentabilität auszuarbeiten. Die Kommission kann daher nicht ausschließen, daß eine zweite Rettungsbeihilfe lediglich den Status quo aufrechterhalten würde.

Außerdem muß die Kommission die Marktlage und die Interessen der Wettbewerber des Unternehmens berücksichtigen. Die Nachfrage nach den betreffenden Werkzeugmaschinen wird in hohem Maß von der Marktentwicklung in den Bereichen Bau und Stadtkernerneuerung sowie vom Anteil der Kunststoffenster am Markt für Fenster beeinflusst. Der Markt für Kunststoffenster war seit 1980 vor allem infolge seines zunehmenden Marktanteils und des Booms im Bausektor gewachsen. Seit dem zweiten Halbjahr 1995 leidet der Markt für Fenster unter der Rezession im Bausektor, der mitteleuropäische Markt scheint gesättigt, und wahrscheinlich besteht bereits ein Kapazitätsüberhang. Unter diesen Umständen läßt sich nicht ausschließen, daß eine Verlängerung der Rettungsbeihilfe die mit dem Strukturwandel verbundene Belastung auf andere, leistungsfähigere Unternehmen abwälzt und damit den Wirtschaftszweig in anderen Mitgliedstaaten in unvertretbarer Weise aus dem Gleichgewicht bringt.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNG

Angesichts der Tatsache, daß eine Verlängerung der Rettungsbeihilfe eindeutig im Widerspruch zu dem Grundsatz der einmaligen Maßnahme steht und sich nicht ausschließen läßt, daß eine zweite Rettungsmaßnahme lediglich den Status quo aufrechterhält und die mit dem Strukturwandel verbundene Belastung auf andere, leistungsfähigere Unternehmen abwälzt, bezweifelt die Kommission, daß eine Verlängerung der Rettungsbeihilfe als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann.

Gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag leitet die Kommission unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein, wenn sie der Auffassung ist, daß die geplante Einführung oder Umgestaltung einer Beihilfe nach Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist. Folglich teilt sie den österreichischen Behörden ihren Beschluß mit, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Die Kommission lädt die österreichischen Behörden dazu ein, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens eine allfällige Stellungnahme zu der Beihilfe zu übermitteln.

Die Kommission erinnert Ihre Behörden an die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf die Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983, S. 3, der zufolge eine Beihilfe, die mißbräuchlich — d. h. ohne vorherige Anmeldung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag — gewährt wurde, gegebenenfalls von den begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden muß.

Außerdem fordert die Kommission die österreichischen Behörden auf, das begünstigte Unternehmen unverzüglich über die Eröffnung des Verfahrens und die Tatsache zu unterrichten, daß es unrechtmäßig empfangene Beihilfen gegebenenfalls zurückzahlen muß.

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ebenfalls auffordern, ihre Stellungnahmen zu übermitteln.“

Die Kommission ersucht die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

*Diese Stellungnahmen werden den österreichischen Behörden mitgeteilt.*

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(97/C 390/10)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

16. Dezember 1997

Verordnung (EG) Nr./ Beschuß	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
2388/97	A	507/96	Euroaid/Ruanda	CBR/M/L	1 180	EMB	n.a.	( <sup>1</sup> )
	B	30/97	WFP/Afghanistan	BLT	22 500	EMB	Soufflet Négoce — Nogent-sur-Seine (F)	128,95
	C	70/97	WFP/Afghanistan	BLT	2 500	EMB	Soufflet Négoce — Nogent-sur-Seine (F)	128,95
	D	71/97	WFP/Ruanda	MAI	25 000	EMB	Soufflet Négoce — Nogent-sur-Seine (F)	110,90
	E	31/97	WFP/Afghanistan	FBLT	2 116	EMB	Grandi Molini — Rovigo (I)	189,30
2389/97	A	69/97	WFP/Nordkorea	PISUM	2 093	EMB	n.a.	( <sup>2</sup> )

n.a. Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(<sup>1</sup>) Zweite Ausschreibung: 6. Januar 1998.(<sup>2</sup>) Verordnung geändert, zweite Ausschreibung: 6. Januar 1998.

BLT:	Weichweizen	GMAI:	Maisgrieß	BPJ:	Rindfleisch im eigenen Saft
FBLT:	Weichweizenmehl	SMAI:	Feingrieß von Mais	CB:	Corned Beef
CBL:	Geschliffener Langkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	COR:	Korinthen
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LDEP:	Teilentrahmtes Milchpulver	BABYF:	Babyfood
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LEP:	Magermilchpulver	LHE:	Energiereiche Milch
BRI:	Reisbruch	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
FHAF:	Haferflocken	CT:	Tomatenkonzentrat	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
FROf:	Schmelzkäse	CM:	Makrelenkonserven	PAL:	Teigwaren
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	PISUM:	Spalterbsen
SUB:	Zucker	BO:	Butteroil	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
ORG:	Gerste	HOLI:	Olivenöl	FABA:	Puffbohnen (Vicia Faba Major)
SOR:	Sorghum	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	SAR:	Sardinen
DUR:	Hartweizen	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	DEB:	Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HSOJA:	Raffiniertes Sojaöl	DEN:	Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
MAI:	Mais	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl	EMB:	Lieferung frei Verschiffungshafen
FMAI:	Maismehl			DEST:	Lieferung frei Bestimmungsort
B:	Butter				

**Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern**

(97/C 390/11)

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 324 vom 25. Oktober 1997)*

Seite 10, Titel „Gegenstand“, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- „2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission (<sup>3</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 299/95 (<sup>4</sup>), beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.“
-

## HINWEIS FÜR DIE LESER

1998 werden mehrere Veränderungen hinsichtlich der Abonnements der L- und C-Ausgabe des Amtsblatts (ABl.) vorgenommen. Diese Mitteilung soll es Abonnenten mittels Informationen erleichtern, eine Wahl zwischen den neuen Möglichkeiten zu treffen.

### AMTSBLATT AUF INTERNET

Anfang 1998 kann während eines Zeitraums von 20 Tagen der vollständige Text (einschließlich Tabellen und Grafiken) der neuen L & C-Ausgaben des ABl. in 11 Sprachen kostenlos im Internet (<http://europa.eu.int>) abgerufen werden.

### ABL. L & C AUF CD-ROM

1998 erscheinen vierteljährlich Sammelausgaben des ABl. L & C auf CD-ROM, jeweils in einer Sprache. Gegenwärtige Abonnenten des ABl. L & C, die die CD-ROM zusätzlich zu der gedruckten oder der Microfiche-Version bzw. CELEX abonnieren, erhalten das CD-ROM-Abonnement zu einem Einführungspreis, d.h. mit einer Ermäßigung von 50 %. Das LAN-Netzwerk steht als Alternative zur Verfügung. Es können auch einzelne CD-ROM erworben werden.

### PAUSCHALGEBÜHR FÜR DAS ABONNEMENT VON CELEX

Ab Frühjahr 1998 ist das Abonnement von CELEX zu einer Pauschalgebühr erhältlich; d.h. einjähriger Zugang zu einem Festpreis (960 ECU), unabhängig von der Häufigkeit des Zugangs. CELEX ist die offizielle juristische Datenbank der EU, die seit 1951 eine einmalige Abdeckung der Rechtsvorschriften der EU bietet (<http://europa.eu.int/celex>).

### VERSPÄTETE ERNEUERUNG DES ABONNEMENTS DER GEDRUCKTEN AUSGABE

Der Versand der gedruckten Ausgabe des ABl. L & C an alle Abonnenten wird am 31. Januar 1998 für all jene eingestellt, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Abonnement noch nicht erneuert haben. Abonnenten, die nach diesem Datum ein Abonnement des ABl. L & C abschließen oder erneuern wollen, haben folgende Möglichkeiten:

- i) die fehlenden Ausgaben nicht zu erhalten und nur für die bezogenen Ausgaben des Jahres zu zahlen,
- ii) die CD-ROM-Version der fehlenden Ausgaben zu erhalten und die übliche Gebühr für das Jahresabonnement zu zahlen,
- iii) die gedruckte Ausgabe der fehlenden Exemplare zu erhalten und die doppelte Gebühr für jeden Monat zu bezahlen, für den ein rückwirkender Versand erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, sämtliche Abonnement-Versionen des Amtsblatts L & C (gedruckt, Microfiche, off-line und CELEX) von allen Mitgliedern des EUR-OP-Verkaufsnetzes zu erwerben, ausgenommen der „Document Delivery“ Agenten. Ihr Verkaufsbüro steht Ihnen für weitere Informationen gern zur Verfügung.